

**Fachspezifische Bestimmungen für
Evangelische Religionslehre
als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an
Grundschulen sowie
als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Januar 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2015-239)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Evangelische Religionslehre wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen als Unterrichtsfach studiert werden. ³Außerdem kann es im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Evangelischen Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Kenntnis der christlichen Überlieferung, insbesondere ihrer biblischen Grundlagen, und gegenwärtiger Glaubensaussagen.
- Fähigkeit zur kritischen Reflexion christlicher Inhalte angesichts heutiger Welterfahrung;
- Kenntnis religionspädagogischer und fachdidaktischer Grundfragen;
- Fähigkeit zur didaktischen Reflexion der Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Blick auf die heutigen Schüler und Schülerinnen.
- Das Studium des Unterrichtsfachs Evangelischen Religionslehre für das Lehramt an Mittelschulen zielt auf die theologisch und religionspädagogisch selbstständig urteilende und handelnde Religionslehrkraft.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Kenntnis religionspädagogischer und fachdidaktischer Grundfragen;
- Fähigkeit zur didaktischen Reflexion der Inhalte christlichen Glaubens und Lebens im Blick auf die heutigen Schüler und Schülerinnen.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium der Evangelischen Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann zu jedem Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. ²Das Studium der Evangelischen Religionslehre als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls zu jedem Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	54		
Pflichtbereich		54	
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	66		

(3) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Evangelische Religionslehre Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Evangelische Religionslehre absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	5		
Wahlpflichtbereich	5 oder 10		
<i>gesamt</i>	10 oder 15		

(4) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(5) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

§ 5 Kontrollprüfungen

(1) In Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) In Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen wird gemäß § 14 Abs. 1 LASPO gebildet

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

¹Als zusätzliche sonstige Prüfungsform gem. § 24 Abs. 7 LASPO ist die Prüfungsform „Rezension“ vorgesehen. ²Diese ist als schriftliche Besprechung einer neuerschienenen wissenschaftlichen Publikation zu verstehen, die den formalen und inhaltlichen Richtlinien des Rezensionsorgans entspricht, in der die Besprechung erscheinen soll. ³Die Regelung des § 23 Abs. 8 LASPO findet auf die Rezension analog Anwendung.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen. ³Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	12			12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	54			54/54
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	54			

(2) Die Berechnung der Note für Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder mit Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
06-Th-SBk	2015-WS	Grundkurs evangelische Theologie Basics of Protestant Theology	V(2) + T(1)+ Ü(0,5) + S(0,5)	8	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			7) § 54 I Nr. 3 (4 LP Dogmatik) § 54 I Nr.2 (2 LP KG) § 54 I Nr. 1 (1 LP AT; 1 LP NT)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-CuR	2015-WS	Christentum und Religionen Christianity and World Religions	S(2) + V(1) + T(1)	5	1		NUM	a) Präsentation (25 Min.) und schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) b) Klausur (60 Minuten)			7) § 54 I Nr. 4 (3 LP RW) § 54 I Nr. 2 (2 LP KG)
06-Th-GC	2015-WS	Grundstudium: Ursprung der christlichen Religion Basic studies: Origin of Christianity	V(2) + S(2)	8	1		NUM	Klausur (90 Minuten)			7) § 54 I Nr. 1 (4 LP AT; 4 LP NT)
06-Th-MC	2015-WS	Hauptstudium: Ursprung der christlichen Religion Main studies: Origin of Christianity	S(2) + S(2)	6	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 1 (3 LP AT; 3 LP NT)
06-Th-ThAM	2015-WS	Theologische Argumentationsmodelle Pattern of Theological Argumentation	S(2) + Ü(1) + S(1)	7	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 3 (4 LP Dogmatik; 2 LP Ethik) § 54 I Nr. 4 (1 LP RW)
06-Th-ETTh	2015-WS	Ethische Theologie Protestant Ethics	S(2) + T(1)	5	1		NUM	a) Präsentation (25 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.) b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			7) § 54 I Nr. 3 (5 LP Ethik)
06-Th-KG	2015-WS	Kirchen- und theologiegeschichtliche Problemhorizonte Church historical Issues and History of Theology	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			7) § 54 I Nr. 2 (5 LP KG)
06-Th-KOMGM-I	2015-WS	Kompetenzorientierte Vertiefung Grund- und Mittelschule I Consolidation of skill aspects: Elementary and Middle School I	S(2) + S(2)	5	1		B/NB	Klausur (240 Minuten)			7) § 54 I Nr. 4 (3 LP RW) § 54 I Nr. 3 (2 ST)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-KOMG M-II	2015-WS	Kompetenzorientierte Vertiefung Grund- und Mittelschule II Consolidation of skill aspects: Elementary and Middle School II	S(2) + S(2)	5	1		B/NB	Klausur (240 Minuten)			7) § 54 I Nr. 3 (1 LP ET) § 54 I Nr. 1 (2 LP NT) § 54 I Nr. 1 (2 AT)
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
06-Th-EvRP	2015-WS	Evangelische Religionspädagogik Protestant religious education	V(2) + V(2)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 90 Minuten)	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr. 5
06-Th-RDKo	2015-WS	Religionsdidaktische Konkretisierung Theory of Protestant religious teaching and their concretization	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder c) Portfolio (Arbeitsaufwand: ca. 15 h) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr. 5
06-Th-RD-Me	2015-WS	Methoden/Medien im Religionsunterricht Methods and media in religious education	S(2)	2	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 12 S.)	Deutsch / Englisch		1) Bonusfähig 7) § 54 I Nr. 5
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th- GS- FD- SBP	2015-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit Begleitveranstaltung in Evangelischer Religionslehre- Grund- schule Course related internship with accompanying seminar	P + S(2)	4	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch / Englisch		6) Umfang des Praktikums gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I Durchführung der ver- pflichtenden Unterrichts- versuche, Erledigung sämtlicher gestellter Auf- gaben nach Maßgabe der Praktikumsschule 7) § 34 I 1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
06-Th- BRk	2015-WS	Bildung und Religion kompakt Education and religion compact	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
06-Th- Exk	2015-WS	Religionspädagogische Exkursion Religious didactic field trip	E	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
06-Th- BS- SBP	2015-WS	Religionsdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum Religious didactic accompanying se- minar	S(2)	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-Th- Did-NT	2015-WS	Einleitung ins Neue Testament Introduction to the New Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th- Did-AT	2015-WS	Einleitung ins Alte Testament Introduction to the Old Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
06-Th- Did-ST	2015-WS	Einleitung in die Systematische Theo- logie Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftl. Ausarbei- tung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-Th- TUT	2015-WS	Tutorenschulung Training for student tutors	K(1)	5	1		NUM	Mündl. Prüfung (45 Min)			6) nur für Tutoren mit beste- henden Verträgen
06-Th- Pub	2015-WS	Publikationspraxis Review Writing Course	S(1)	5	1		NUM	Rezension (ca. 5 Seiten, bei Printpublikationen ggf. weniger)	Deutsch/En- glish		
06-Th- Pr	2015-WS	Evangelische Theologie und Praxis Zwei-wöchiges Praktikum <i>Protestant Theology and Work Experi- ence Two week Placement/Internship</i>	P + S(1)	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)			4) VL: Bescheinigung über ein zweiwöchiges Praktikum im außerschulischen Tätigkeits- bereich 5) Praktikum mindestens 2 Wochen
06-Th- inclRp	2015-WS	Inklusive Religionspädagogik Inclusive religious education	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Klausur (60 Min) oder c) Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten) oder d) Portfolio (Arbeitsauf- wand: ca. 10 h)	Deutsch/ Englisch		

Freier Bereich – Fächerübergreifend

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Fakultät für Humanwissenschaften											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Fakultät für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultät für Humanwissenschaften für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.											
Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
06-Th- GS-SH	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Evangelischer Religionslehre als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen Thesis		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 30 - 50 Seiten)	Deutsch; Ausnahmengemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich).											
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
06-Th-EvRP	2015-WS	Evangelische Religionspädagogik Protestant religious education	V(2) + V(2)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
Wahlpflichtbereich I (1 oder 2 Module á 5 ECTS-Punkte)											
06-Th-Did-NT	2015-WS	Einleitung ins Neue Testament Introduction to the New Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
06-Th-Did-AT	2015-WS	Einleitung ins Alte Testament Introduction to the Old Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20S.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
06-Th-Did-ST	2015-WS	Einleitung in die Systematische Theologie Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
Wahlbereich II bei 15 ECTS-Ausprägung (0-1 Modul á 5 ECTS)											
06-Th-RDKo	2015-WS	Religionsdidaktische Konkretisierung Theory of Protestant religious teaching and their concretization	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) Referat (15-30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder c) Portfolio (Arbeitsauf-	Deutsch/ Englisch		1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								wand: ca. 15 h) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
06-TH-RD-DIDMe	2015-WS	Methoden/Medien im Religionsunterricht Methods and media in religious education	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.) oder b) Klausur (90 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.)	Deutsch / Englisch		1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich – Fachspezifisch											
06-Th-BRK	2015-WS	Bildung und Religion kompakt Education and religion compact	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			1) Bonusfähig
06-Th-Exk	2015-WS	Religionspädagogische Exkursion Religious didactic field trip	Ex	3	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 5 S.)			
06-Th-BS-SBP	2015-WS	Religionsdidaktisches Begleitseminar zum studienbegleitenden Praktikum Religious didactic accompanying seminar	S(2)	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
06-Th-Did-NT	2015-WS	Einleitung ins Neue Testament Introduction to the New Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-Did-AT	2015-WS	Einleitung ins Alte Testament Introduction to the Old Testament	S(2) + T(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig
06-Th-Did-ST	2015-WS	Einleitung in die Systematische Theologie Introduction to Systematic Theology and Theology for pupil	V(2) + Ü(1)	5	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
06-Th-incIRp	2015-WS	Inklusive Religionspädagogik Inclusive religious education	S(2)	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Klausur (60 Min) oder c) Hausarbeit (ca. 12-15 Seiten) oder d) Portfolio (Arbeitsaufwand: ca. 10 h)	Deutsch/ Englisch		

Freier Bereich - Fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Fakultät für Humanwissenschaften

Das fakultätsweite Zusatzangebot der Fakultät für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultät für Humanwissenschaften für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen.

Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
06-Th-Did-GS-SH	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Evangelische Religionslehre als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule Thesis		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (ca. 30 - 50 Seiten)	Deutsch; Ausnahmengemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29